

RS OGH 2006/8/10 2Ob129/06v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.08.2006

Norm

ABGB §163a Abs1

ABGB §181 Abs2

Rechtssatz

Macht die Mutter von dem ihr in § 163a Abs 1 letzter Halbsatz ABGB eingeräumten Recht, den Namen des Vaters nicht zu nennen, Gebrauch („Schweigerecht“), so entfällt das Zustimmungsrecht des leiblichen Vaters zur Adoption in sinngemäßer Anwendung des § 181 Abs 2 dritter Fall ABGB. Das Schweigerecht der Mutter, das als fundamentales Recht gewertet wird, ist nämlich einerseits ein kaum zu überwindendes faktisches Hindernis bei der Feststellung der Vaterschaft und dient andererseits auch der Intimsphäre der Mutter.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 129/06v
Entscheidungstext OGH 10.08.2006 2 Ob 129/06v
Veröff: SZ 2006/117

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121083

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at